



BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 4

**Fischer´s Wohltätigkeitsstiftung;
Fischer´s Wohltätigkeitsstiftung; Wahl eines Mitglieds des
Verwaltungsrates - Vorberatung**

Anlage(n):

Satzung und Geschäftsordnung von Fischer´s Wohltätigkeitsstiftung Erding

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin Fuchs-Weber

Tel. 08122/58-1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 18.11.2020
Az.:

Kreisausschuss am 30.11.2020

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Neuwahl eines Verwaltungsratsmitglieds der Fischer´s Wohltätigkeitsstiftung in der Kreistagssitzung am 21.12.2020 durchzuführen.



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Die derzeitige Wahlperiode der Mitglieder des Verwaltungsrates der Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding endet zum 31.12.2023.

In der Sitzung des Kreistages vom 18.12.2017 wurden die Kreisräte Herr Josef Sterr und Herr Hans Wiesmaier als Mitglieder des Verwaltungsrates der Fischer's Wohltätigkeitsstiftung nach absoluter Mehrheit gewählt.

Nachdem Herr Josef Sterr seit dem 01.05.2020 nicht mehr Mitglied des Kreistages ist, endete somit die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Stiftung mit Ablauf des 30.04.2020. Eine erneute Wahl von Herrn Sterr zum Mitglied des Verwaltungsrates der Stiftung ist infolgedessen satzungsgemäß ausgeschlossen. (§ 8 Abs. (2) Satz 2 der Satzung von Fischer's Wohltätigkeitsstiftung Erding)

Aus diesem Grund wird eine Neuwahl eines Verwaltungsratsmitglieds mit sofortiger Wirkung erforderlich.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat des Landkreises Erding als Vorsitzenden, aus vier vom Stadtrat zu wählenden Bürgern der Stadt Erding und aus zwei vom Kreistag des Landkreises Erding zu wählenden Kreisräten.

Diese sind mittels Stimmzettel, in geheimer Wahl und nach absoluter Mehrheit zu wählen.

Gemäß § 42 der Geschäftsordnung des Kreistages werden die Vertreter des Landkreises in sonstigen Organisationen, wie hier die Fischer's Wohltätigkeitsstiftung in Erding, nach dem d'Hondt Verfahren ermittelt. Dabei steht das Vorschlagsrecht der CSU-Fraktion zu.

Ausgeschlossen sind Personen, die durch mittelbare oder unmittelbare Beziehungen zu den Geschäften anderer werbender Betriebe in einem – sei es auch entfernten – echten Konkurrenz – verhältnis zu werbenden Betrieben stehen, die im Eigentum der Stiftung sich befinden oder an denen die Stiftung beteiligt ist.